



Die geplante Online-Durchsuchung soll ausschließlich dazu dienen, gegen Mitglieder von Terrorgruppen und kriminellen Organisationen vorzugehen.

## Waffengleichheit herstellen

**Die Bundesregierung hat sich grundsätzlich auf die Einführung der Online-Durchsuchung geeinigt. Damit soll dem Interesse nach mehr Sicherheit Rechnung getragen werden – unter allen rechtsstaatlichen Absicherungen wie beim „großen Lauschangriff“.**

**S**icherheit und Freiheit sind elementare Grundbedürfnisse der Gesellschaft. Ein moderner Rechtsstaat muss sich dazu bekennen, seinen Bürgern größtmögliche Entfaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Er muss aber auch über Schutzmechanismen verfügen, wenn die persönliche Freiheit durch besonders bedrohliche Erscheinungsformen von Kriminalität eingeschränkt wird. Neue Technologien wie das Internet werden auch für kriminelle oder terroristische Aktivitäten missbraucht. Von diesen Prämissen geleitet, legten Justizministerin Maria Berger und Innenminister Günther Platter am 17. Oktober 2007 eine Grundsatzvereinbarung zur Online-Durchsuchung vor, die als gemeinsame Vorlage den Ministerrat passierte.

Einigkeit herrscht darüber, dass in einem ersten Schritt eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beiziehung von Experten bis Frühjahr 2008 klären soll, wie die rechtlichen und technischen Voraussetzungen der Online-Durchsuchung aussehen sollen. Die Arbeitsgruppe, die sich am 23. November 2007 konstituiert hat, soll auch prüfen, wie das rechtliche Kontrollinstrumentarium ausgebaut werden kann. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern des Justiz-, Innen- und Verkehrsministeriums, des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, der Richter-

schaft und der Staatsanwälte, aus Straf- und Verfassungsrechtlern sowie Computerexperten. Den Vorsitz führt der Verfassungsrechtler Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk.

**Die geplanten Rahmenbedingungen** für die Online-Durchsuchung:

- Notwendigkeit zur Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder des Verbrechens der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung (§§ 278 a und 278 b StGB) oder zur Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer solchen Organisation oder Vereinigung begangener oder geplanter strafbarer Handlungen;
- dringender Tatverdacht bzw. Vorberührungshandlungen im Zusammenhang mit kriminellen Organisationen und terroristischen Vereinigungen gegen die Person, gegen die sich die Überwachung richtet;
- Anordnung der Staatsanwaltschaft, die vom Gericht zu genehmigen ist;
- besondere Anordnung der Staatsanwaltschaft für den Fall, dass ein Eindringen in eine Wohnung erforderlich ist, die ebenfalls einer Genehmigung durch das Gericht bedarf;
- strenge Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes;
- Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten; Verständigung sämtlicher

Personen, deren Daten ermittelt wurden und Beschwerdemöglichkeiten;

- strenge Vernichtungsregelungen von unzulässig ermittelten oder für die Untersuchung nicht bedeutsamen Daten sowie Beschränkung der Verwertbarkeit von Zufallsfunden;
- Beschwerderecht der Datenschutzkommission;
- verschuldensunabhängige Haftung des Bundes für Schäden, die durch eine Online-Durchsuchung verursacht wurden;
- sowie Aufnahme in den jährlichen Bericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen, der Nationalrat, Datenschutzrat und Datenschutzkommission vorzulegen ist.

**Unter Online-Durchsuchung** versteht man das Durchsuchen von Festplatten über das Internet durch die Polizei oder einen Nachrichtendienst. Auf dem Computer des Verdächtigen wird ein Trojaner installiert; damit soll die Festplatte nach Informationen zu schweren Straftaten durchsucht werden. Die Online-Durchsuchung soll ausschließlich dazu dienen, Mitglieder von Terrorgruppen und kriminellen Organisationen zu bekämpfen. Sie wird nur dann eingesetzt, wenn andere Mittel und Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei nicht ausreichen, um etwa Attentatspläne zu entdecken.